

REESER



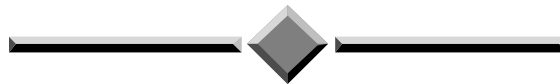
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 15., Jahrgang 2017, vom 06.09.2017

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 14.09.2017..... | 1 |
| 2. | 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 2 |
| 3. | Inkrafttreten der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochen-
endhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 4 |



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 14.09.2017

Am Donnerstag, dem 14.09.2017, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 26. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Ausschreibung einer Stelle im IT-Bereich
3. 53. Änderung des Flächennutzungsplans zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiet im Stadtbezirk Rees
4. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung einer öffentlichen Grünfläche „Friedhof“ in Sonderbaufläche „Krematorium“ im Stadtbezirk Rees
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 38 B „Grüttweg/B67/Emmericher Straße“
6. Aufstellung des B-Planes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“
7. 2. vereinfachte Änderung des B-Planes M 18 „Ortskern Millingen“
8. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Liegenschaftsangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

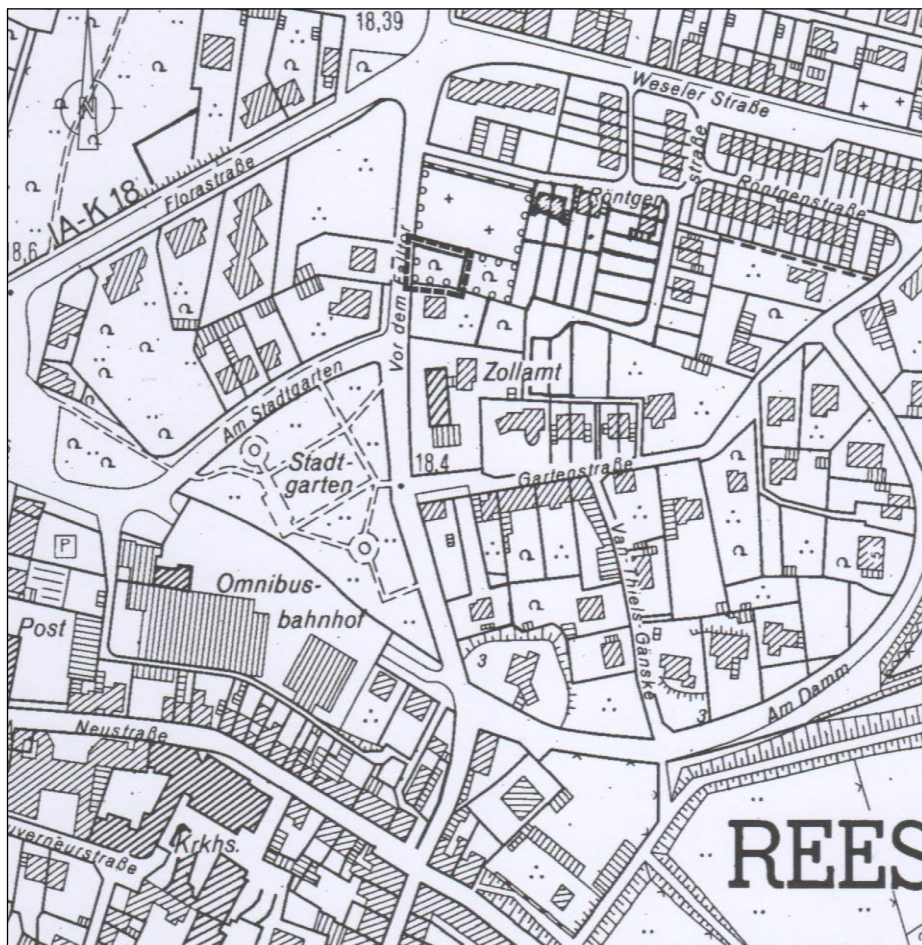
Gerwers
Bürgermeister

2. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), hat der Rat der Stadt Rees am 06.07.2017 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist die Festsetzung einer zweigeschossigen Bebauung. Die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern, sowie die festgesetzte Grundflächen- und Geschossflächenzahl von 0,4 bis 0,5 bleiben erhalten. Die Geschossflächenzahl wird analog zur Zweigeschossigkeit mit 0,8 festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 10. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“
© Geobasisdaten 2017

Hinweise:

- a) Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.07.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Inkrafttreten der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), hat der Rat der Stadt Rees am 06.07.2017 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

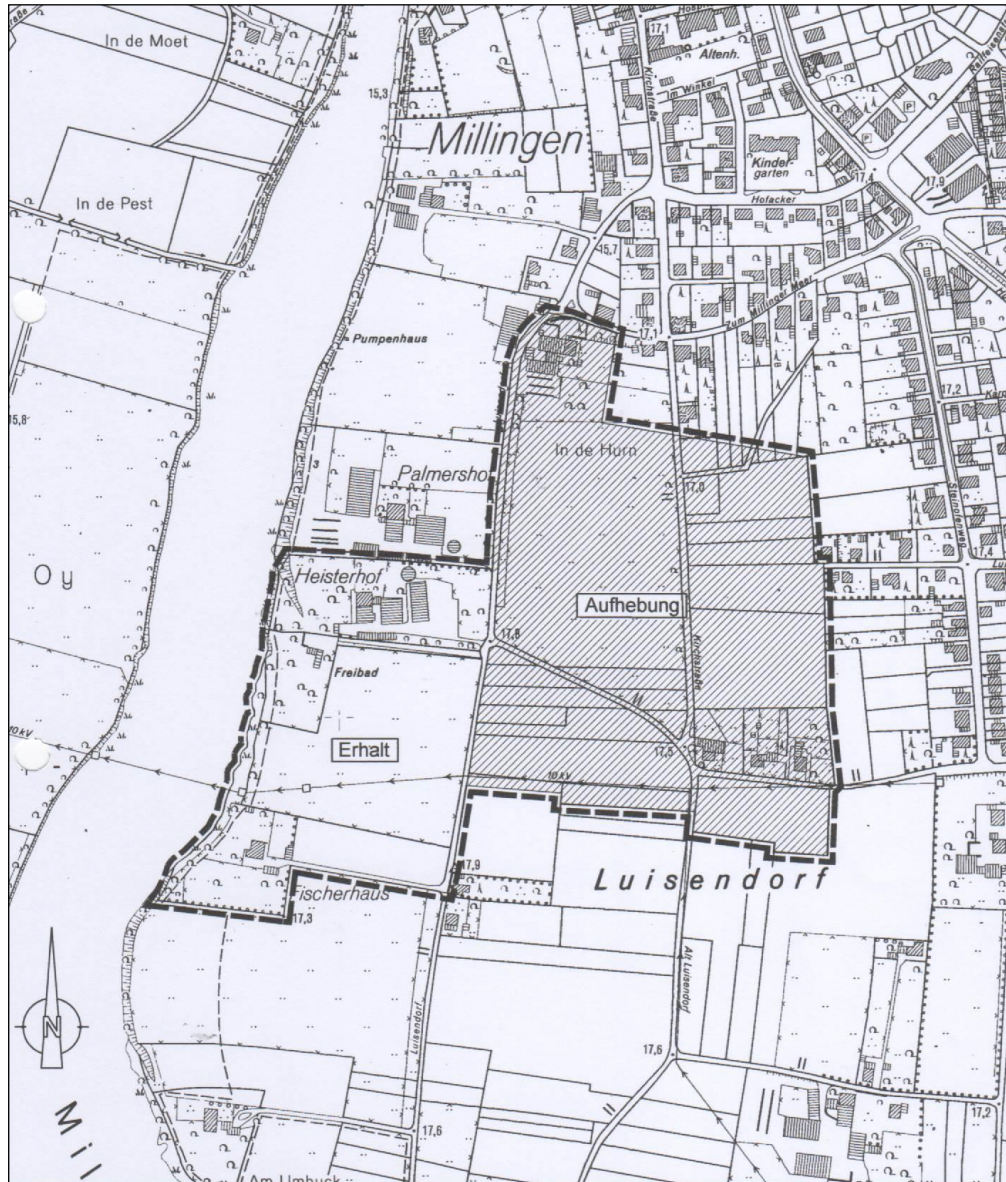
Ziel der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees ist es, für die Grundstücksflächen östlich der Straße Luisendorf sowie für die kleinere Fläche, die als Allgemeines Wohngebiet an der Straße Zum Millinger Meer festgesetzt sind, den rechtskräftigen Bebauungsplan M 12 aufzuheben. Die Aufhebungsflächen liegen in der Gemarkung Millingen, Flur 9 und 10.

Es bleiben lediglich im Süden die Teilflächen des heutigen Strandbades Millinger Meer mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes M 12 belegt.

Die als Wochenendhausgebiet festgesetzten Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen planerisch eingestuft und sind dem Außenbereich zugeordnet.

Bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen die Pflicht der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und ein Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich der Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung einer Teilfläche
des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“
der Stadt Rees
© Geobasis 2017

Hinweise:

- a) Der teilweise aufgehobene Bebauungsplan M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der teilweise aufgehobene Bebauungsplan M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den teilweise aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes M 12 „Wochenendhausgebiet am Millinger Meer“ einschließlich Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 16.08.2017

In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

